

Preise Wärmepumpen-Sondervertrag

Preise ab 1. Januar 2018

Für Elektro-Wärmepumpen, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellen die Stadtwerke Schwerte GmbH nach Vereinbarung aus Ihrem Niederspannungsnetz elektrische Energie zu nachstehend aufgeführten Preisen zur Verfügung.

Wärmepumpen Sondervertrag für Haushaltskunden, Gewerbe, Berufe und Sonstige

	netto	brutto
Festpreis (Eintarifzähler)	60,50 Euro/Jahr	72,00 Euro/Jahr
Arbeitspreis	20,402 Cent/kWh	24,278 Cent/kWh

Die aufgeführten Bruttopreise beinhalten 19% USt. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Im Nettoarbeitspreis ist die Stromsteuer entsprechend dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 in Höhe von derzeit 2,05 Cent/kWh (netto), die Mehrbelastung aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Höhe von 6,792 Cent/kWh (netto) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz) in Höhe von 0,345 Cent/kWh (netto) bis 100.000 kWh, die Umlage nach §19 Strom-NEV (Stromnetzentgeltverordnung) in Höhe von 0,370 Cent/kWh (netto) bis 100.000 kWh, die Umlage für abschaltbare Lasten in Höhe von 0,011 Cent/kWh (netto) sowie die Offshore-Umlage in Höhe von 0,037 Cent/kWh (netto) bereits enthalten. (Alle genannten Belastungen finden Sie auch unter: www.netztransparenz.de). Weiterhin beinhaltet der Arbeitspreis die Konzessionsabgabe an die Stadt Schwerte sowie das Entgelt für den Netzzugang und den Messstellenbetrieb. Die genaue Höhe der Bestandteile finden Sie im Internet unter: www.stadtwerke-schwerte.de (Stand zum 01.01.2018).

Der Wärmepumpenpreis wird nur bei Abschluss eines Sondervertrages berücksichtigt. Das Sonderabkommen Wärmepumpe gilt nur in Verbindung mit gleichzeitigem Vollstrombezug, das heißt die Versorgung mit elektrischer Energie für den Haushaltsbedarf und den Gewerbebedarf erfolgt ebenfalls durch die Stadtwerke Schwerte GmbH.

Unser Tipp

Die jeweils gültigen Gesetzestexte, Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuellen Preisblätter können Sie auf unserer Internetseite www.stadtwerke-schwerte.de abrufen. Weitere Informationen erhalten Sie im Kundenzentrum der Stadtwerke Schwerte, Bahnhofstraße 1, montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr, telefonisch unter 02304 203-222 oder beantragen Sie ihren Vertragswechsel einfach online in unserem Kundenportal unter www.stadtwerke-schwerte.de



Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte

Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32-36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 4526
USt.-IdNr. DE124793789

Bankverbindung
Stadtsparkasse Schwerte
IBAN DE18 4415 2490 0000 0019 58
BIC WELADED1SWT

Geschäftszeiten
Geschäftsstelle Liethstraße 32-36
Mo. bis Do. 8-17 Uhr, Fr. 8-13 Uhr
Tel. 02304 203-0
Fax 02304 203-199
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Fr. 8-18 Uhr
Tel. 02304 203-222
Fax 02304 203-223
info@stadtwerke-schwerte.de

Vors. des Aufsichtsrates Dimitrios Axourgos
Geschäftsführer Dipl.-Verw. Michael Grill

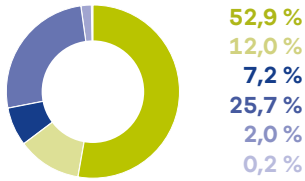
Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278



Stromkennzeichnung

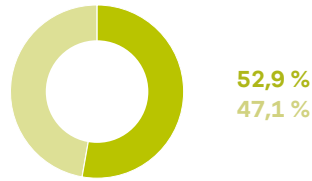
der Stadtwerke Schwerte für die Stromlieferungen im Jahr 2017.
Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert Oktober 2018.

Energiemix Gesamtstromlieferung der Stadtwerke Schwerte



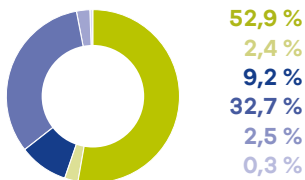
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 274 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Energiemix für reine Ökostromprodukte der Stadtwerke Schwerte (Ruhrpower Grün und Ruhrpower Grün⁺)



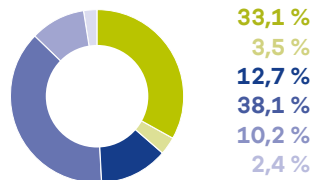
Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 0 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Verbleibender Energieträgermix für Stromlieferungen der Stadtwerke Schwerte



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 349 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

Energiemix Deutschland¹



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde (kWh)
CO₂-Emissionen: 435 g/kWh,
Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh

- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- sonstige erneuerbare Energien
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- sonstige fossile Energieträger

¹Quelle: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.
Stand: 30. Oktober 2018.

Erläuterungen zu den Strompreis-Bestandteilen

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Mit Hilfe des EEG unterstützt der Gesetzgeber die Energiegewinnung aus Wind, Sonne, Wasser, Biomasse oder Erdwärme. Besitzer von Photovoltaikanlagen, Windparks oder andere Erneuerbaren-Energien-Anlagen erhalten für einen Zeitraum von 20 Jahren die Garantie, dass der von ihnen erzeugte Strom zu einem festgelegten Preis abgekauft wird, der über dem Marktpreis liegt. Die Differenz von Börsenpreis und dem fixen Abnahmepreis für den regenerativ erzeugten Strom, wird mit der EEG-Umlage auf sämtliche Verbraucher umgelegt.

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)

Ähnlich wie beim Erneuerbare-Energien-Gesetz erhalten die Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die gleichzeitig Wärme und Strom produzieren, eine festgelegte Förderung. Diese gesetzliche Vergütung wird auf den gesamten Stromverbrauch, also auf jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde, umgelegt.

Sonderumlage zum Netzentgelt nach §19 Strom NEV

Der Paragraph 19 der Stromnetzentgeltverordnung besagt, dass Unternehmen mit einem hohen Stromverbrauch oder atypischer Stromnutzung eine Entlastung von den Stromnetzentgelten zu steht. Diese Entlastung wird wiederum als Teil des Strompreises auf den Verbraucher abgewälzt.

Offshore-Haftungsumlage

In den Küstenregionen „Offshore“ entstehen aktuell eine Vielzahl an Windparks. Da viele Windräder nicht zeitnah vom Netzbetreiber an das Versorgungsnetz angeschlossen werden können, fordern die Investoren von Offshore-Windparks Entschädigungszahlungen. Damit diese Entschädigungen gezahlt werden können, werden die Kosten mit dieser Umlage auf alle Verbraucher umgelegt.

Umlage für abschaltbare Lasten

Die Verordnung zu abschaltbaren Lasten, welche die Versorgungssicherheit gewährleisten soll, ist beschlossen worden. Nach dieser Verordnung sollen bestimmte Großverbraucher, welche ihre Leistungen zur kurzfristigen Abschaltung vorhalten, eine Vergütung von den Übertragungsnetzbetreibern erhalten. Ein Belastungsausgleich besteht gegenüber allen Endverbrauchern.

Konzessionsabgaben

Dies sind Entgelte, welche Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden zu entrichten haben für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege sowie die Verlegung und der Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Endverbrauchern dienen. Die Höhe richtet sich nach der Einwohnergröße der betreffenden Gemeinde.

Netzentgelt

Für den Transport und die Verteilung des Stroms werden Netznutzungsentgelte von den Betreibern der Energieversorgungsnetze berechnet. Diese sind staatlich reguliert.

Stromsteuer

Es wird der Verbrauch von elektrischem Strom innerhalb des deutschen Steuergebiets besteuert.

Umsatzsteuer

Auch Mehrwertsteuer genannt, ist eine allgemeine Verbrauchssteuer, mit der grundsätzlich alle vom Endverbraucher erworbenen Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen belastet werden.

